LKW-Fahrverbot und Abgasklassenkennzeichnungs-Plakette für Teile der A1 Westautobahn in OÖ

Wo gilt das neue LKW-Fahrverbot in Oberösterreich?

Das Fahrverbot gilt auf der A1 Westautobahn zwischen der Anschlussstelle Enns-Steyr (Kilometer 154,996) und dem Knoten Haid (Kilometer 175,574).

In der Praxis bedeutet das:

- In Richtung Wien letzte Abfahrtsmöglichkeit von der A1 in Allhaming und von der A25 in Weißkirchen. Auffahrt auf die A1 ab Enns Ost – Steyr möglich.
- In Richtung Salzburg bzw. Passau letzte Abfahrtsmöglichkeit von der A1 in Enns Ost – Steyr. Auffahrt auf die A1 ab Allhaming bzw. auf die A25 ab Weißkirchen möglich.
- Die Fahrt von der A25 über den Knoten Haid zur A1 in Richtung Salzburg (und umgekehrt) ist möglich.
- Von Norden (Freistadt/Prag) in Richtung A1 auf der A7 letzte Abfahrtsmöglichkeit Franzosenhausweg. In Richtung Freistadt/Prag Auffahrt auf die A7 ab Franzosenhausweg möglich.

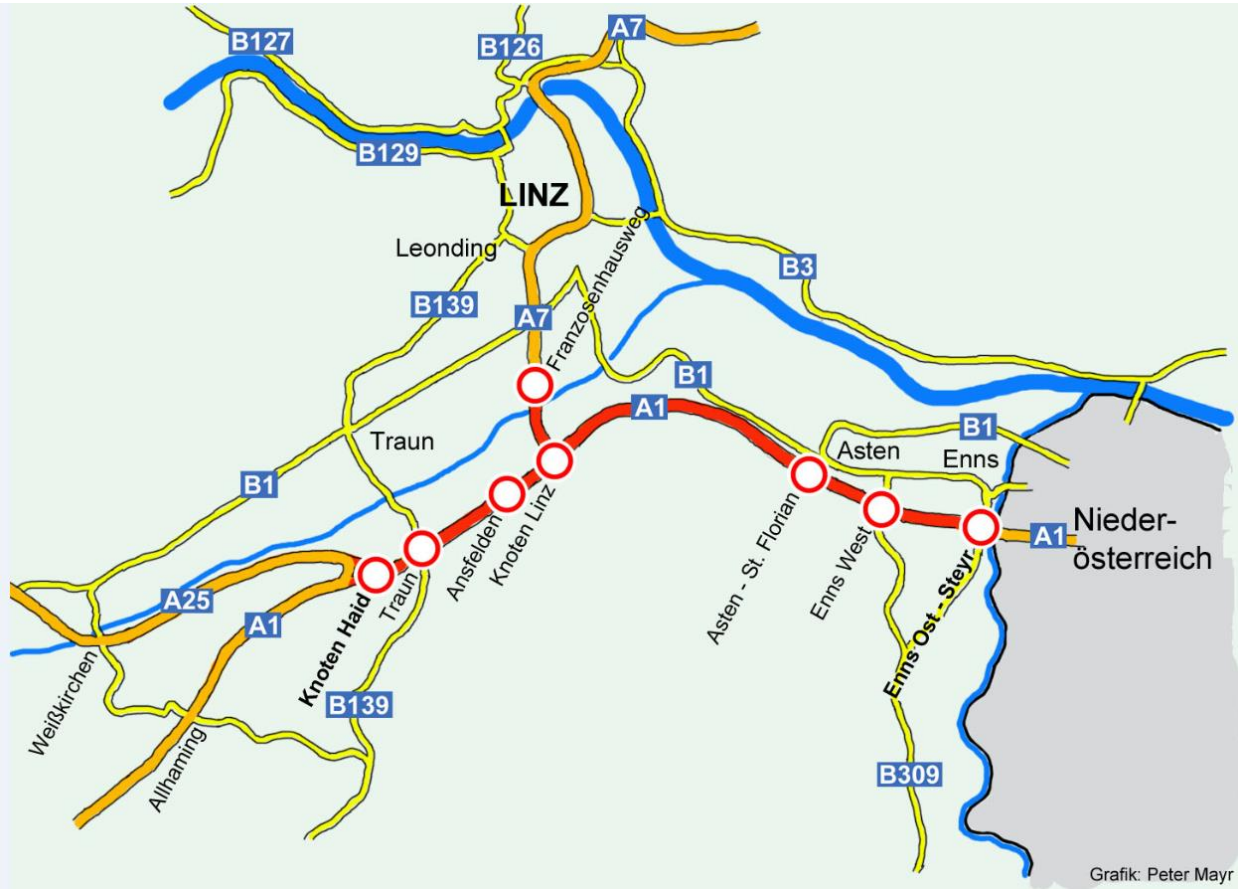

Wirtschaftskammer OÖ, Umweltservice, T 05-90909-3634, F 05-90909-3709, E sc.umweltberatung@wkooe.at

Für welche Fahrzeuge genau gilt das oö. Fahrverbot?

Das Fahrverbot gilt für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge unabhängig vom höchstzulässigen Gesamtgewicht. Betroffen können also auch Kleintransporter bzw. als LKW zugelassene Kombis unter 3,5 t sein.

Für welche EURO-Klassen gilt das Fahrverbot?

Ab 1. Juli 2015 gilt das Fahrverbot für Fahrzeuge der Abgasklassen EURO 0 und 1.
Ab 1. Jänner 2016 gilt das Verbot auch für Fahrzeuge der Abgasklasse EURO 2.

Kann man das Fahrverbot auf anderen Straßen umfahren?

Fahrzeuge bis 3,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht können auf Bundesstraßen etc. ausweichen.

Für den Durchzugsverkehr mit LKW über 3,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht gibt es auf vielen möglichen Ausweichrouten Fahrverbote (Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge auf bestimmten Straßenstrecken im Bundesland Oberösterreich LGBl. Nr. 37/2004 idgF).

Für den Ziel- und Quellverkehr gelten die Fahrverbote auf den Ausweichrouten nicht.

Gibt es in Österreich auch anderswo ähnliche LKW-Fahrverbote?

Ja. In Wien und in Teilen von Niederösterreich besteht seit 1.7.2014 **auf allen Straßen** ein Fahrverbot für Fahrzeuge der Klasse N bis inklusive EURO 1. Ab 1.1.2016 gilt das Verbot dort auch für EURO 2.

In Teilen der Steiermark und auf der A12 Inntalautobahn in Tirol gelten abgasklassenabhängige Fahrverbote für LKW mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht ab 7,5 Tonnen.

Weitere Informationen dazu gibt es unter http://wko.at/LKW-Fahrverbot.

Welche Fahrzeuge sind mit einer Abgasplakette zu kennzeichnen?

LKW, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge, die auf Grund einer höheren Abgasklasse vom Fahrverbot nicht betroffen sind, müssen mit der entsprechenden Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette ausgestattet sein. Fehlt eine Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette so wird bei Kontrollen grundsätzlich davon ausgegangen, dass das Fahrzeug vom Fahrverbot betroffen ist.

Wie erfolgt die Feststellung der Abgasklasse?

Die Feststellung erfolgt nach den Angaben im Zulassungsschein. Nachträglich eingebaute Partikelfilter haben keinen Einfluss auf die Zuordnung der Abgasklasse.

Wo sind Abgasklassen-Kennzeichnungsplaketten erhältlich?

Die Plaketten sind in vielen KFZ-Werkstätten und in den Prüfzentren der Autofahrerclubs erhältlich. Eine österreichweite Liste der registrierten Ausgabestellen ist über die Internetseite der KFZ-Techniker abrufbar (https://www.wko.at/Content.Node/branchen/ooe/Kraftfahrzeugtechniker/Abgasklassenkennzeichnung.html).

Bei Neufahrzeugen ist die Anbringung der Plakette auch durch den Fahrzeughersteller oder Importeur bzw. einem bevollmächtigten Vertragshändler möglich.

Wo ist die Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette anzubringen?

Die Plakette ist prinzipiell innen im rechten Seitenbereich der Windschutzscheibe anzubringen.

Wieviel kostet die Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette?

Die Plakette selbst kostet EUR 2,50 + MwSt. Für die Feststellung der jeweiligen Abgasklasse verrechnen die Ausgabestellen erfahrungsgemäß je nach Aufwand bis ca. EUR 25,-.

Wie lange gilt die Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette?

Die Plakette gilt unbefristet und muss nicht regelmäßig erneuert werden.

Muss das Fahrzeug zur Feststellung der Abgasklassen bei der Ausgabestelle vorgeführt werden?

Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t: ja. Bei diesen ist die Anbringung am Fahrzeug nur durch die Ausgabestelle erlaubt.

Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t: nein. Es kann auch der Zulassungsbesitzer die von der Ausgabestelle übergebene Plakette am Fahrzeug anbringen. Der Ausgabestelle ist in diesem Fall jedenfalls der Zulassungsschein des Fahrzeugs vorzulegen.

Welche Ausnahmemöglichkeiten bestehen für Fahrzeuge, die auf Grund ihrer Abgasklasse vom Fahrverbot betroffen wären?

Folgende Ausnahmen sind für die Wirtschaft besonders wichtig:

1. **„Werkverkehrsausnahme“**: Fahrzeuge bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 12 t (Klasse N1 oder N2) mit Abgasklasse EURO 1 oder besser, die im Werkverkehr eingesetzt werden. Die LKW-Flotte des betreffenden Unternehmens darf maximal 4 LKW umfassen.

   Der Zulassungsbesitzer muss die Ausnahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshautmannschaft/Magistrat) des Wohnsitzes, des Firmensitzes oder bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land beantragen. Dazu ist das Vorliegen der Voraussetzungen für diese Ausnahme zu belegen. Die BH/das Magistrat stellt dann die Erfüllung der Voraussetzungen fest.

   Fahrzeuge, für die diese Ausnahme gilt, müssen mit einer Zusatztafel gekennzeichnet sein (runde weiße Tafel mit der Aufschrift IG-L). Die Ausgabe der Tafel erfolgt ebenfalls durch die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde.

2. **„kostenintensive Spezialaufbauten“**: Lastkraftwagen mit sehr kostenintensiven Spezialaufbauten. Das sind eigens angefertigte Aufbauten auf einem LKW (Einstufung laut Zulassungsschein), deren Kosten (inklusive Montagekosten) jene des Fahrgestells übersteigen oder die mehr als EUR 100.000,- kosten. Details dazu siehe nächste Frage!

   Es empfiehlt sich, für den Fall von Kontrollen entsprechende Unterlagen im Fahrzeug mitzuführen. Die Möglichkeit einer Bestätigung für kostenintensive Spezialaufbauten durch die Behörde wird noch geklärt.

3. **„öffentliches Interesse“:** Fahrzeuge, für deren Benützung im Sanierungsgebiet ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Dieses muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

   Entsprechende Anträge sind an die BH Linz-Land (Kärntnerstraße 16, 4020 Linz T 0732-69 414-0) zu richten. Sie gibt auch die erforderliche Zusatztafel für die Kennzeichnung (Aufschrift IG-L) aus.

4. Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge der Wasser- oder Energieversorgung, Fahrzeuge zur Kanalwartung oder zur Müllabfuhr.

5. Fahrzeuge nach Schaustellerart im Sinn des Kraftfahrgesetzes 1967

6. Historische Fahrzeuge im Sinn des Kraftfahrgesetzes 1967

Weitere Ausnahmen sind im § 14 Abs. 2 des Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) geregelt.

Wann liegt ein Lastkraftwagen mit einem sehr kostenintensiven Spezialaufbau vor?

Die Ausnahme für einen kostenintensiven Spezialaufbau ist unter folgenden Voraussetzungen gegeben:

- es muss sich um einen LKW mit Fahrgestell handeln (meist LKW der Klassen N2 oder N3),
- es muss sich um einen Aufbau, nicht um Einbauten handeln,
- der Spezialaufbau ist speziell für diesen LKW gefertigt,
- der Spezialaufbau ist dann sehr kostenintensiv,
    - wenn er zum Zeitpunkt der Anschaffung teurer als EUR 100.000,-- war oder
    - wenn die Kosten des Spezialaufbaus mindestens genauso hoch waren wie die Kosten des Fahrgestells.

Es gelten Nettobeträge, Montagekosten sind zu berücksichtigen. Wenn die Kosten des Aufbaues nicht mehr feststellbar sind, sind die Kosten eines vergleichbaren Fahrgestells mit vergleichbaren Aufbau heranzuziehen (Kostenvoranschlag).

Sind auch Fahrzeuge, die unter die zuvor genannten Ausnahmen fallen, mit einer Abgasplakette zu kennzeichnen?

Nein. Eine Kennzeichnung mit der Plakette ist nur für solche Fahrzeuge erforderlich, die auf Grund einer höheren Abgasklasse von den Fahrverboten ausgenommen sind. Fahrzeuge, die auf Grund der Werkverkehrsausnahme oder auf Grund eines nachgewiesenen öffentlichen Interesses von den Fahrverboten ausgenommen sind, müssen allerdings mit einer runden weißen Zusatztafel mit der schwarzen Aufschrift „IG-L“ gekennzeichnet werden.

Gelten die Fahrverbote auch für selbstfahrende Arbeitsmaschinen?

Nein. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind nach dem KFG 1967 eine eigene Kategorie und stellen weder Lastkraftwagen noch Sattelkraftfahrzeuge oder Sattelzugfahrzeuge dar. Für sie gelten daher weder die Fahrverbote noch die Kennzeichnungspflicht mit der Abgasplakette.

Gelten Fahrverbote auch für andere Fahrzeuge (PKW, Busse, Wohnmobile, …)?

Nein, für solche Fahrzeuge gelten die Fahrverbote nicht. Es besteht für solche Fahrzeuge auch keine Kennzeichnungspflicht mit einer Abgasplakette. Fahrverbote bzw. Kennzeichnungspflicht gelten derzeit nur für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge.

Gilt der Bescheid einer Behörde z.B. in Niederösterreich oder Wien hinsichtlich der Werksverkehrsausnahme auch in Oberösterreich?

Ja. Die Kriterien für diese Ausnahme sind im Immissionsschutzgesetz-Luft bundesweit einheitlich festgelegt. Ausnahmebescheid und Zusatztafel (Aufschrift IG-L) gelten österreichweit und damit auch für die A1 in Oberösterreich.

Gelten die Regelungen auch für ausländische Fahrzeuge?

Ja. Sowohl das Fahrverbot als auch die Kennzeichnungspflicht mit der Abgasplakette gelten auch für ausländische Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge.

Es bestehen auch die gleichen Ausnahmemöglichkeiten wie für österreichische Fahrzeuge.

Gilt die deutsche Umweltplakette auch in Österreich bzw. die österreichische Abgasplakette auch in Deutschland (Umweltzonen)?

Nein. Für die Vergabe der Plaketten gelten derzeit unterschiedliche Regelungen, die eine gegenseitige Anerkennung verhindern. Die österreichische Abgasplakette ist allerdings für andere Sanierungsgebiete in Österreich gültig (Wien, Teile von Niederösterreich und Teile der Steiermark).

Für Fragen steht Mitgliedern der WKO Oberösterreich das Umweltservice-Team gerne zur Verfügung. T 05-90909-3634, F 05-90909-3709, E sc.umweltberatung@wkooe.at, W www.wko.at/ooe/service/umweltservice.

Stand: Februar 2015

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der WKO Oberösterreich zulässig.
Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen.